

Über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleitung

an die

Antrag auf Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG

Hinweis: Der Antrag ist 6 Monate vor Beginn der Altersteilzeit zu stellen.

Angaben der antragstellenden Person

Name	Vorname	Geburtsdatum
Amtsbezeichnung		gegebenenfalls Funktion
Personalnummer		Telefonnummer
Schule (<i>amtliche Bezeichnung</i>)		Schulnummer

Grundschule

Mittelschule

Förderschule/Schule für Kranke

Berufliche Schule

Schwerbehinderung (*bei „Ja“ bitte Kopie des Schwerbehindertenausweises beifügen*)?

Nein Ja

Ich beantrage Altersteilzeit im **Teilzeitmodell** (*nur zum Schuljahresbeginn möglich*) ab dem 01.08.

Jahr

Ich beantrage Altersteilzeit im **Blockmodell** in Kombination mit dem

gesetzlichen Ruhestand

Antragsruhestand (*Vordruck Antragsruhestand beifügen*)

Beginn Arbeitsphase:

Datum

Beginn Freistellung:

Datum

Ruhestand ab:

Datum

Sollte die Altersteilzeit nicht zum 01.08. beginnen, möchte ich bis zum Beginn der Altersteilzeit

Vollzeit

Teilzeit arbeiten.

Teilzeit nach Art. 88 BayBG liegt bei.

Teilzeit nach Art. 88 BayBG wurde bereits genehmigt ab 01.08.

Jahr

Achtung: Das Stundenmaß hat Auswirkungen auf die durchschnittliche Arbeitszeit in der Altersteilzeit!

- Für den Fall der Bewilligung verpflichte ich mich für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 81 ff BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. (Erklärung gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 2, Art. 88 Abs. 2 BayBG).
- Mir ist bekannt, dass während der Altersteilzeit Ermäßigungsstunden wegen Alters nicht zustehen.
- Es ist bekannt, dass während des Bewilligungszeitraums eine Änderung von Umfang und Dauer ebenso wie die Rückkehr zur Vollbeschäftigung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- Ich habe die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Altersteilzeitbezüge und der Versorgungsbezüge, ausreichend geklärt.
- Mir ist bekannt, dass Beförderungen während der Altersteilzeit nur eingeschränkt möglich sind.

Von den auf Seite 5 dieses Antrags abgedruckten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

1. Die von der antragstellenden Person gemachten Angaben wurden geprüft und (*soweit erforderlich*) im Einvernehmen mit ihr berichtigt.
2. Dem Antrag auf Altersteilzeit stehen
 - keine dringenden dienstlichen Belange entgegen.
 - dringende dienstliche Belange entgegen.Eine gesonderte Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung liegt diesem Antrag bei.

Ort, Datum

Unterschrift Schulrätin/Schulrat bzw. Schulleitung

Nur bei Inhaberinnen/Inhaber einer Funktion: Stellungnahme der Fachreferentin/des Fachreferenten

1. Die von der antragstellenden Person gemachten Angaben wurden geprüft und (*soweit erforderlich*) im Einvernehmen mit ihr berichtigt.
2. Dem Antrag auf Altersteilzeit stehen
 - keine dringenden dienstlichen Belange entgegen.
 - dringende dienstliche Belange entgegen.Eine gesonderte Stellungnahme der Fachreferentin/des Fachreferenten liegt diesem Antrag bei.

Ort, Datum

Unterschrift Fachreferentin/Fachreferent

Altersteilzeit im Blockmodell in Verbindung mit dem gesetzlichen Ruhestand

Geburtsdatum		Zeitraum Altersteilzeitarbeit		
von	bis	Beginn ATZ	Freistellung ab	gesetzl. Ruhestand ab
20.04.1956	01.10.1956	19.06.2021	19.02.2022 ¹	01.08.2022
02.10.1956	18.03.1957	03.10.2021	01.08.2022	18.02.2023
19.03.1957	01.09.1957	17.06.2022	18.02.2023 ¹	01.08.2023
02.09.1957	24.02.1958	10.08.2021	18.02.2023 ¹	24.02.2024
02.09.1957	24.02.1958	24.09.2022	01.08.2023	24.02.2024
25.02.1958	01.08.1958	29.01.2022	01.08.2023	01.08.2024
25.02.1958	01.08.1958	30.06.2023	24.02.2024 ¹	01.08.2024
02.08.1958	31.12.1958	07.04.2021	01.08.2023	15.02.2025
02.08.1958	31.12.1958	06.09.2022	24.02.2024 ¹	15.02.2025
02.08.1958	31.12.1958	09.10.2023	01.08.2024	15.02.2025
01.01.1959	01.06.1959	30.12.2021	24.02.2024 ¹	01.08.2025
01.01.1959	01.06.1959	31.01.2023	01.08.2024	01.08.2025
01.01.1959	01.06.1959	09.06.2024	15.02.2025 ¹	01.08.2025
02.06.1959	14.12.1959	11.04.2022	01.08.2024	14.02.2026
02.06.1959	14.12.1959	19.08.2023	15.02.2025 ¹	14.02.2026
02.06.1959	14.12.1959	09.10.2024	01.08.2025	14.02.2026
15.12.1959	01.04.1960	02.08.2021	01.08.2024	01.08.2026
15.12.1959	01.04.1960	10.12.2022	15.02.2025 ¹	01.08.2026
15.12.1959	01.04.1960	31.01.2024	01.08.2025	01.08.2026
15.12.1959	01.04.1960	07.06.2025	14.02.2026 ¹	01.08.2026
02.04.1960	20.10.1960	08.02.2022	15.02.2025 ¹	20.02.2027
02.04.1960	20.10.1960	02.04.2023	01.08.2025	20.02.2027
02.04.1960	20.10.1960	06.08.2024	14.02.2026 ¹	20.02.2027
02.04.1960	20.10.1960	30.09.2025	01.08.2026	20.02.2027
21.10.1960	01.02.1961	10.06.2021	15.02.2025 ¹	01.08.2027
21.10.1960	01.02.1961	02.08.2022	01.08.2025	01.08.2027
21.10.1960	01.02.1961	07.12.2023	14.02.2026 ¹	01.08.2027
21.10.1960	01.02.1961	30.01.2025	01.08.2026	01.08.2027
21.10.1960	01.02.1961	22.06.2026	20.02.2027 ¹	01.08.2027
02.02.1961	19.08.1961	03.10.2021	01.08.2025	19.02.2028
02.02.1961	19.08.1961	07.02.2023	14.02.2026 ¹	19.02.2028
02.02.1961	19.08.1961	02.04.2024	01.08.2026	19.02.2028
02.02.1961	19.08.1961	23.08.2025	20.02.2027 ¹	19.02.2028
02.02.1961	19.08.1961	02.10.2026	01.08.2027	19.02.2028
20.08.1961	31.12.1961	06.06.2022	14.02.2026 ¹	01.08.2028
20.08.1961	31.12.1961	31.07.2023²	01.08.2026	01.08.2028
20.08.1961	31.12.1961	20.12.2024	20.02.2027 ¹	01.08.2028
20.08.1961	31.12.1961	29.01.2026	01.08.2027	01.08.2028
20.08.1961	31.12.1961	18.06.2027	19.02.2028 ¹	01.08.2028
01.01.1962	24.06.1962	24.09.2022	01.08.2026	24.02.2029
01.01.1962	24.06.1962	13.02.2024	20.02.2027 ¹	24.02.2029
01.01.1962	24.06.1962	24.03.2025	01.08.2027	24.02.2029

Geburtsdatum		Zeitraum Altersteilzeitarbeit		
von	bis	Beginn ATZ	Freistellung ab	gesetzl. Ruhestand ab
01.01.1962	24.06.1962	11.08.2026	19.02.2028 ¹	24.02.2029
01.01.1962	24.06.1962	25.09.2027	01.08.2028	24.02.2029
25.06.1962	01.08.1962	30.01.2022	01.08.2026	01.08.2029
25.06.1962	01.08.1962	21.06.2023	20.02.2027 ¹	01.08.2029
25.06.1962	01.08.1962	30.07.2024³	01.08.2027	01.08.2029
25.06.1962	01.08.1962	17.12.2025	19.02.2028 ¹	01.08.2029
25.06.1962	01.08.1962	31.01.2027	01.08.2028	01.08.2029
25.06.1962	01.08.1962	02.07.2028	24.02.2029 ¹	01.08.2029
02.08.1962	01.12.1962	21.06.2023	20.02.2027 ¹	01.08.2029
02.08.1962	01.12.1962	30.07.2024³	01.08.2027	01.08.2029
02.08.1962	01.12.1962	17.12.2025	19.02.2028 ¹	01.08.2029
02.08.1962	01.12.1962	31.01.2027	01.08.2028	01.08.2029
02.08.1962	01.12.1962	02.07.2028	24.02.2029 ¹	01.08.2029
02.12.1962	16.04.1963	27.08.2022	20.02.2027 ¹	16.02.2030
02.12.1962	16.04.1963	06.10.2023	01.08.2027	16.02.2030
02.12.1962	16.04.1963	22.02.2025	19.02.2028 ¹	16.02.2030
02.12.1962	16.04.1963	08.04.2026	01.08.2028	16.02.2030
02.12.1962	16.04.1963	07.09.2027	24.02.2029 ¹	16.02.2030
02.12.1962	16.04.1963	06.10.2028	01.08.2029	16.02.2030
17.04.1963	01.08.1963	30.01.2023	01.08.2027	01.08.2030
17.04.1963	01.08.1963	18.06.2024	19.02.2028 ¹	01.08.2030
17.04.1963	01.08.1963	02.08.2025	01.08.2028	01.08.2030
17.04.1963	01.08.1963	01.01.2027	24.02.2029 ¹	01.08.2030
17.04.1963	01.08.1963	31.01.2028	01.08.2029	01.08.2030
17.04.1963	01.08.1963	12.06.2029	16.02.2030 ¹	01.08.2030

Hinweise:

- 1 Gemäß Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind auch Altersteilzeitmodelle mit Freistellungsbeginn zum Schulhalbjahr aktuell nicht genehmigungsfähig. Förderlehrkräfte und Lehrkräfte mit Schwerbehinderung (*mindestens GdB 50*) oder Gleichstellung (*GdB 30 oder 40 sowie schriftliche Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit*) sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (*ohne berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung*) sind hiervon ausgenommen.
- 2 Für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr (*bzw. bei Schwerbehinderten das 58. Lebensjahr*) erst im Schuljahr 2023/2024 vollenden, kann die Altersteilzeitbeschäftigung ab 01.08.2023 gewährt werden.
- 3 Für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr (*bzw. bei Schwerbehinderten das 58. Lebensjahr*) erst im Schuljahr 2024/2025 vollenden, kann die Altersteilzeitbeschäftigung ab 01.08.2024 gewährt werden.

Gemäß KMS vom 07.01.2020 und 05.02.2020 sind Anträge auf Ruhestandsversetzung für Lehrkräfte (*aller Lehrbefähigungen*) an Grund-, Mittel- und Förderschulen (*inkl. Schulen für Kranke und beruflichen Schulen zur Sonderpädagogischen Förderung*) erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Gleichgestellte Lehrkräfte (*GdB 30 oder 40 sowie schriftliche Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit*) sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen können weiterhin einen Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres stellen, schwerbehinderte Lehrkräfte (*mindestens GdB 50*) nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

An Grund-, Mittel und Förderschulen sowie Schulen für Kranke ist der Antragsruhestand zum Schulhalbjahr gemäß KMS vom 02.05.2019 nur für schwerbehinderte (*mindestens GdB 50*) oder gleichgestellte Lehrkräfte (*GdB 30 oder 40 sowie schriftliche Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit*) sowie Förderlehrkräfte möglich. Lehrkräfte an beruflichen Schulen können den Ruhestand weiterhin zum Schulhalbjahr beantragen.

In Kombination mit dem Antragsruhestand sowie für schwerbehinderte Lehrkräfte bestehen weitere Antragsmöglichkeiten.

Stand: Februar 2021

Alle Angaben ohne Gewähr!

Hinweise zur Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG

1. Beamtinnen und Beamte können Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis können Altersteilzeit frühestens ab Beginn des Schuljahres beantragen, in dem sie diese Altersgrenze vollenden. Für Schwerbehinderte gilt das 58. Lebensjahr als Altersgrenze.
2. Während der Altersteilzeit beträgt die Arbeitszeit 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Für die Einbringung dieser Arbeitszeit stehen zwei Varianten zur Verfügung:

Teilzeitmodell

Die Arbeitszeit beträgt durchgehend bis zum Beginn des Ruhestands 60 v. H. der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Das Teilzeitmodell kann nur zum 01.08. eines Jahres beginnen. **Blockmodell**

Zunächst Arbeitsleistung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich genehmigten Arbeitszeit und anschließend vollständige Freistellung. Die Altersteilzeit im Blockmodell muss sich grundsätzlich bis zum Beginn des Ruhestands (*gesetzlicher Ruhestand oder Antragsruhestand*) erstrecken. Es sind nur Modelle mit einer Gesamtlaufzeit von 1,25 / 2,5 / 3,75 / 5 oder 6,25 Jahren zulässig.

Außerdem gilt bei Altersteilzeit im Grund-, Mittel- und Förderschulbereich:

Für Funktionsinhaber ist nur die Altersteilzeit im Blockmodell im Umfang von höchstens fünf Jahren möglich.

3. Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Darüber hinaus wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt. Somit werden während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit (*beim Blockmodell also auch in der Freistellungsphase*) Bezüge in Höhe von 80 % der Nettodienstbezüge bezahlt, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden. Der Altersteilzeitzuschlag unterliegt zwar nicht dem Lohnsteuerabzug, wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt („Progressionsvorbehalt“). Eingetragene Freibeträge führen zu einer Minderung des Altersteilzeitzuschlages, die auch nach der Durchführung der Steuerveranlagung nicht mehr ausgeglichen wird. Dieses Ergebnis vermeidet, wer sich keinen Freibetrag eintragen lässt, sondern die entsprechende Steuervergünstigung erst in der Steuererklärung geltend macht.

Besoldungsrechtliche Auskünfte erteilt das Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Besoldung.

4. Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit haben während der Dienstleistung die gleichen dienstlichen Verpflichtungen wie Vollbeschäftigte (z. B. *Teilnahme an der Lehrerkonferenz, an schulischen Veranstaltungen, Aufsichtsführung usw.*).
5. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind auch bei Altersteilzeit die dem letzten Amt entsprechenden **vollen** ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Zeit einer Altersteilzeit ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
6. Ermäßigungsstunden wegen der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres werden während der Altersteilzeit nicht gewährt.
7. Während der Altersteilzeit können wir nur solche Nebentätigkeiten genehmigen, die auch vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gestattet sind (*vgl. entsprechende Erklärung im Antrag*).
8. Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Beihilfeanspruch in vollem Umfang erhalten.
9. Bei Dienstunfähigkeit während der Ansparphase des Blockmodells, die insgesamt länger als sechs Monate dauert, **verlängert sich die Ansparphase** um die Hälfte der Zeit, die sechs Monate übersteigt. Dabei werden alle Erkrankungen in der Ansparphase zusammengerechnet.
10. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell ist während des letzten Jahres der Ansparphase und während der gesamten Freistellungsphase **keine Beförderung möglich**.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaeftigte/.